

BAUZEITEN FRÜHJAHR UND HERBST 2020

1. REGLEMENTARISCHE GRUNDLAGEN

In Anwendung der kommunalen Reglementsbestimmungen ist der Einsatz von Motorfahrzeugen (Lastwagen, Motoreinachsen und Motorkarren), Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten nur während bestimmten Zeiten (Bauzeiten) erlaubt. Für Helikopterflüge gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und die des Vertrages vom 13. April 2004 zwischen der Einwohnergemeinde (EWG) und der Air Zermatt.

2. ERLAUBTE BAUZEITEN FRÜHJAHR

Bewilligte Periode: **Montag, 4. Mai – Freitag, 29. Mai abends**

(Vorzeitige Baustelleninstallation am Mittwoch, 29. April & Donnerstag, 30. April - Sondertransporte in diesem Zusammenhang sind bewilligungspflichtig)

3. ERLAUBTE BAUZEITEN HERBST

Bewilligte Periode: **Donnerstag, 1. Oktober – Mittwoch, 28. Oktober abends**

(Vorzeitige Baustelleninstallation am Mittwoch, 30. September - Sondertransporte in diesem Zusammenhang sind bewilligungspflichtig)

4. DATEN SPERRTAGE:

Brücke Auffahrt:	Freitag, 22. Mai und Samstag, 23. Mai
Pfingstmontag	Montag, 1. Juni

5. EINHEITLICHE EINSATZZEITEN

Es gelten folgende einheitliche Einsatzzeiten für Motorfahrzeuge, Baumaschinen sowie Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten:

☛ **07.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.30 Uhr** (Montag – Samstag)

6. ZEITFENSTER FÜR SONDERTRANSPORTE

07.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.30 Uhr

Montag, 20. April bis Mittwoch, 10. Juni

Donnerstag, 17. September bis Montag, 30. November

06.00 – 07.15 Uhr / 08.45 – 10.45 Uhr und 13.30 – 15.45 Uhr

Montag, 15. Juni bis Dienstag, 30. Juni

Dienstag, 1. September bis Mittwoch, 16. September

Dienstag, 1. Dezember bis Freitag, 11. Dezember

7. HELIKOPTERFLÜGE FÜR MATERIALTRANSPORTE

Materialtransporte mittels Helikopter dürfen nur während den **Bauzeiten Frühjahr und Herbst** durchgeführt werden. Für Überflüge muss ein [Onlinegesuch](http://gemeinde.zermatt.ch/gesuch/ueberflugsbewilligung) bei der Abteilung Sicherheit eingereicht werden (<http://gemeinde.zermatt.ch/gesuch/ueberflugsbewilligung>). Zeitfenster für Materialtransportflüge:

☛ **09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr** (Montag – Freitag)

8. SPERRZEITEN FÜR FAHRTEN MIT VERBRENNUNGSMOTOR

In der Zeit vom **1. Januar bis 19. April** und **ab dem 12. Dezember** werden keine Ausnahmegewilligungen für Sondertransporte mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor erteilt. Ausgenommen hiervon sind Fahrten im öffentlichen oder Destinationsinteresse.

Vom **1. Juli bis 31. August** sind durch Zermatt nur Fahrten für Gebirgsbaustellen für öffentliche oder touristische Infrastrukturen gestattet (**06.00 – 07.15 Uhr und 08.45 – 09.15 Uhr**).

9. VORZEITIGE UND/ODER VERLÄNGERTE ERDWÄRMEBOHRUNGEN

Für vorzeitige und/oder verlängerte Erdwärmebohrungen muss vorgängig ein schriftliches Gesuch bei der Abteilung Sicherheit eingereicht werden.

Bewilligte Periode Frühjahr: Montag, 20. April bis Donnerstag, 30. April abends
Dienstag, 2. Juni bis Mittwoch, 10. Juni abends

Bewilligte Periode Herbst: Donnerstag, 17. September bis Mittwoch, 30. September abends
Montag, 2. November bis Freitag, 13. November abends

10. EINSCHRÄNKUNGEN

10.1 Motorfahrzeugverkehr / Baumaschinen

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dürfen keine Transporte mittels Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ausgeführt werden.

☛ **Samstags darf kein Aushub abtransportiert werden – auch nicht mit Elektrofahrzeugen.**

10.2 Kranabtransport / November

Der Abtransport von Kränen mit Helikopter im Monat November ist jeweils in der 3. und 4. Novemberwoche am Montag, Dienstag und Mittwoch auf ein schriftliches Gesuch hin gestattet.

11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11.1 Gesuchstellung

Gesuche um Sonderfahrgewilligungen (für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor oder Fahrten mit Anhänger) sind **mindestens 1 Arbeitstag (Mo – Fr) und mindestens 24 Stunden vor Antritt der Fahrt** in schriftlicher Form an die Abteilung Sicherheit zu richten

(<http://gemeinde.zermatt.ch/gesuch/sonderfahrgewilligung>). Später eingereichte Gesuche werden erst am darauffolgenden Tag behandelt.

11.2 Gewichtsbeschränkung

Sämtliche eingesetzte Lastwagen sind bewilligungspflichtig. Aushubmaterialtransporte und Sondertransporte dürfen das maximal zulässige Gesamtgewicht von **26 Tonnen** nicht überschreiten. Es sind Dreiachser bis zu dieser Gewichtslimite (Gesamtgewicht) zugelassen.

Für die Strassen **Eischtje – Sunnegga** (Riedweg) sowie **Furi – Stafel / Chalchofu** (Stafelstrasse) gilt vom **1. November – 30. Juni** eine Gewichtsbegrenzung von **4 Tonnen**.

11.3 Vorzeitige Baustellen-Installation

Sondertransporte, welche im Rahmen der vorzeitigen Baustelleninstallation mit LKWs und anderen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor durchgeführt werden, sind **bewilligungspflichtig**.

11.4 Baustellen-Installationsplan

Es ist ein Baustellen-Installationsplan bei der Bauabteilung der EWG einzureichen.

11.5 Sperrtage

An diesen Tagen und an öffentlichen Sonn- und Feiertagen sind der Motorfahrzeugverkehr, der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt.

11.6 Geschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts beträgt für alle Fahrzeuge **20 km/h**.

11.7 Lastwagentransportgüter

Mit den Lastwagen dürfen nur Aushub- und Abbruchmaterial transportiert werden. Wo es die Platzverhältnisse erlauben (kein öffentlicher Grund und Boden), sollen die Lastwagen während der Aushubzeit auf deren Hinfahrt die Baustelle, von welcher der Aushub abtransportiert wird, mit Baumaterialien, Bauelemente sowie Bauteilen beliefern. Für Fahrten mit anderen Transportgütern muss auch während der Bauzeit bei der Abteilung Sicherheit vorgängig ein schriftliches Gesuch eingereicht werden.

11.8 Transport Raupenfahrzeuge

Raupenfahrzeuge, ausgenommen solche mit Gummiraupen, dürfen ausschliesslich mit Tiefgangwagen transportiert werden. Die Raupen sind vorgängig zu reinigen. Vor der Durchfahrt ist ein schriftliches Gesuch an die Abteilung Sicherheit der EWG zu richten. Raupenfahrzeuge sind beim Verlassen der Baustelle immer gründlich zu reinigen.

11.9 Strassensauberkeit

Zur Vermeidung der Verunreinigung von Gemeindestrassen und Wegen ist die **Baustellenzufahrt zu asphaltieren oder zu betonieren**. Diese Massnahme ist auf eine den Fahrzeugen entsprechenden Breite und auf der ganzen Länge von der Strasse bis zur Baustelle (max. 50 Meter) auszuführen.

Es ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass bei der **Baustellenausfahrt kein Schmutz auf die Strasse** gelangt.

Firmen, deren Baustellenausfahrten übermässige Verschmutzung der öffentlichen Strassen verursachen, werden die entstandenen Sonderaufwendungen nach externen Ansätzen der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Die Reglementswidrigkeit wird zusätzlich gebüsst.

Um die öffentlichen Strassen und Plätze nicht zu beeinträchtigen, dürfen Fahrzeuge nur in gut unterhaltenem und sauberem Zustand verkehren.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Massnahmen verlangen.

11.10 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen werden mit einer Busse von CHF 50.- bis CHF 5'000.- bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze Anwendung finden.